



Merkblatt

Technische Anforderungen für die Weiterverarbeitung

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Viscom Weiterverarbeitungsbetriebe (Juni 2008)

1. Montage/Druck

Bei der Planung, der Montage und im Druck, sind folgende Bedingungen zwingend zu erfüllen!

- 1.1 Mitdrucken folgender Verarbeitungszeichen:
 - Anlage (Seitenmarke/Ziehmarke)
 - Falzzeichen
 - Fertigschnittzeichen
 - Fräsrand
 - Rohbeschnittzeichen
 - Stanzmarke für Register- und Fingerhohlstanzen
- 1.2 Jeder Bogenteil muss mit folgenden Kontrollzeichen versehen werden:
 - Barcode (nach Vereinbarung)
 - Flattermarken
 - Pagina, wenn nicht im Satzspiegel vorhanden, ausserhalb des Fertigformates im Beschnitt
 - Signatur (Werkbezeichnung/Bogennummer)
 - Sprach-, Sortenkennzeichnung
- 1.3 Der Beschnitt am Inhaltbogen muss die problemlose Verarbeitung ermöglichen (Greiffalz, Fräsrand im Bund, genügend Randbeschnitt etc.)
- 1.4 Die Laufrichtung des Papiers hat beim gebundenen Exemplar parallel zum Rücken/Bund oder zur Klebkante zu verlaufen.
- 1.5 Die Zusammentragbogen/Bogenteile innerhalb eines Werkes müssen gleich gross sein (Wahl des Druckformates). Dies gilt auch für verschiedene Bogenarten in einem Werk.
- 1.6 Druck- und Lackausparungen im Bund und anderen Klebebereichen für die Klebebindung und die Fadenheftung. Das gilt auch für andere Produkte wie Vorsätze und Beikleber.
- 1.7 Das Rohformat der Umschläge, die um den Inhalt geklebt werden, muss 5 mm grösser sein als die Rückenlänge der gefalzten Bogen (Kopf plus 2 mm, Fuss plus 3 mm).
- 1.8 Der minimale Randbeschnitt beträgt 5 mm.
- 1.9 Als Fräsrand im Bund sind je nach Bogendicke 3 – 5 mm zu berechnen.
- 1.10 Für den Greiffalz sind mindestens 8 mm vorzusehen.
- 1.11 Sämtliche Bogen innerhalb eines Werkes müssen zwingend denselben Greiffalz aufweisen.
- 1.12 Zwischenschnitte müssen mit dem Auftragnehmer abgesprochen werden.

2. Bindezuschuss-Berechnung

- 2.1 Folgende Anzahl ist als Weiterverarbeitungszuschuss für das Einrichten, die Produktion, Produktionsprüfung und Belege mitzuliefern:

- Grund- oder Basiszuschuss	200 Ex.	
- bis zu einer Auflage von	1'000 Ex.	8% Zuschuss
- bis zu einer Auflage von	5'000 Ex.	5% Zuschuss
- bis zu einer Auflage von	20'000 Ex.	3% Zuschuss
- über	20'000 Ex.	2% Zuschuss

- 2.2 Für besondere Erschwernisse ist zusätzlich 1% Zuschuss vorzusehen (z.B. bündige Klappen)
- 2.3 Für jede Zusatzarbeit, welche am gebundenen Exemplar verrichtet wird, ist zusätzlich 1% Zuschuss zu berechnen, z.B. Register stanzen, Versandarbeit.
- 2.4 Für Titel- und Schlussbogen an gebundenen Werken ist zusätzlich je 1% Zuschuss zu berechnen.
- 2.5 Wenn eine Auflage in mehreren Bindequoten ausgeführt wird, müssen die Zuschüsse für jede einzelne Teilaufgabe separat gerechnet werden. Steht dem Auftragnehmer der notwendige Zuschuss nicht zur Verfügung, wird das Erreichen der bestellten Auflage nicht garantiert.
- 2.6 Ist in Abweichung zur Branchenusage keine Unterlieferung erlaubt, sind zusätzlich 2% Zuschuss über alles vorzusehen.

3. Anlieferung der Druckbogen

Die Druckbogen sind gut aufgestossen, im Winkel geschnitten und mit markierter Anlage anzuliefern. Für einen optimalen Arbeitsablauf benötigt der Auftragnehmer mit jeder Anlieferung:

- 3.1 Je 10 Plano- oder gefalzte Bogen separat zur Herstellung von Ausführungsmustern.
- 3.2 Je 1 gefalzter, durchpaginierter Bogen sowie Einzelblätter für die Bestimmung der Reihenfolge.
- 3.3 Je 1 Standbogen mit eingezeichnetem Rohbeschnitt.
- 3.4 Mit der Restlieferung ist ein vollständig zusammengestelltes durchpaginiertes Exemplar zu liefern.
- 3.5 Gefalzt gelieferte Bogen (z.B. Rotationsdruck) können nur störungsfrei verarbeitet werden wenn sie sauber aufgestossen, in Stangen oder grösstmöglich verschränkt und unbandiert abgesetzt sind.
- 3.6 Bei Stangenproduktion müssen die abschliessenden Holzbretter das gleiche Format wie die Bogen aufweisen.
- 3.7 Die letzte Seite des gefalzten Bogens muss bei der Abpalettierung oben liegen.

4. Kennzeichnung angelieferter Druckgutes

- 4.1 Angelieferte Bogen müssen sprach- und sortenweise getrennt sein. Die Paletten müssen vollständig beschriftet mit Flagge und Lieferschein angeliefert werden.
- 4.2 Geschnittene Blätter und Falzprospekte (z.B. zum Mitbinden oder Beilegen) müssen sortenweise getrennt und grösstmöglich unverschränkt bandiert und angeschrieben sein.